EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2007/0807(CNS)

30.8.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen
(6480/2007 – C6-0129/2007 – 2007/0807(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Maria da Assunção Esteves

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG ..... **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen
(6480/2007 – C6-0129/2007 – 2007/0807(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (6480/2007)[1],

– gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0129/2007),

– gestützt auf die Artikel 93, 51 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2007),

1. billigt die Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu übermitteln.

Von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Titel

Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung ***und*** Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen	Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung***,*** Überwachung ***und Vollstreckung*** von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

Begründung

Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses umfasst die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen. Genau dies umfasst die vorgeschlagene Formulierung „Überwachung und Vollstreckung".

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung*** verhängt wurde ***oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe***	(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***unter offensichtlicher Verletzung der in den Verträgen der Europäischen Union oder in den Verfassungen der Mitgliedstaaten verankerten Grundrechte*** verhängt wurde.

beeinträchtigt sein könnte.

Begründung

Vertrauen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden aber mehrere Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt, in der grundlegende strafrechtliche und strafprozessrechtliche Garantien festgelegt sind. Folglich lässt sich eine Klausel zur Nichtvollstreckung von Anerkennungspflichten mit der Verletzung von Grundrechten rechtfertigen. Dies betrifft aber sämtliche Grundrechte. Es gibt keine Hierarchie zwischen den Grundrechten, wie man sie scheinbar aus der Erwägung 5 ableiten konnte.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

(6) Dieser Rahmenbeschluss sollte jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Presse und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien belassen.	(6) Dieser Rahmenbeschluss sollte jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Presse und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien ***sowie allgemein aller verfassungsrechtlichen Grundvorschriften, deren Anwendungsbereich nicht mit dem Wesen der Vollstreckung der Maßnahmen unvereinbar ist,*** belassen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 8

(8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen im Vollstreckungsstaat soll die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erhöhen, indem dieser die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und anderen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von	(8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen im Vollstreckungsstaat soll die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erhöhen, indem dieser die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und anderen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von

Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes Rechung zu tragen.	Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes ***und dem Schutz der Gesellschaft im Allgemeinen*** Rechung zu tragen.

Begründung

Bei der Nennung des Zwecks der Unterbindung neuer Straftaten nach dem Grundsatz des Opferschutzes wurde ein Grundgedanke fallen gelassen, nämlich der Schutz der Gesellschaft. Dieser Gedanke besitzt mit Blick auf die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zweifelsohne einen hohen Stellenwert.

Änderungsantrag 5
Considerando 9

(9) Zur Sicherstellung eines effektiven Informationsaustausches über alle für die Frage der Bewährung relevanten Umstände werden die Mitgliedstaaten ermuntert, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen, dass die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen ***und*** alternativen Sanktionen in den nationalen Registern dokumentiert wird.	(9) Zur Sicherstellung eines effektiven Informationsaustausches über alle für die Frage der Bewährung relevanten Umstände werden die Mitgliedstaaten ermuntert, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen, dass die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen***,*** alternativen Sanktionen ***und bedingten Verurteilungen*** in den nationalen Registern dokumentiert wird.

Begründung

Die Einbeziehung bedingter Verurteilungen steht im Einklang mit dem allgemeinen Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 Absatz 1

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es ***zur Erleichterung der sozialen*** Wiedereingliederung einer verurteilten Person ***sowie zur Verbesserung des Opferschutzes die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat Bewährungsmaßnahmen, die auf der Grundlage eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils***	1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es***,*** ***die soziale*** Wiedereingliederung einer verurteilten Person ***zu erleichtern und den Opferschutz und den Schutz der Gesellschaft zu verbessern sowie im Fall von Straftätern, die nicht im Ausstellungsstaat wohnen, die Anwendung geeigneter***

verhängt wurden, oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen überwacht und alle weiteren im Zusammenhang mit der Vollstreckung dieses Urteils stehenden Entscheidungen trifft, soweit er hierfür zuständig ist.	***Bewährungsstrafen, alternativer Sanktionen und bedingter Verurteilungen zu erleichtern. Mit Blick auf die Erreichung dieser Ziele werden in diesem Rahmenbeschluss die Regeln aufgestellt, nach denen der Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat – in Fällen, in denen sie in diesen Staat zurückgekehrt ist oder zurückzukehren beabsichtigt – die in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Urteile anerkennt und die Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen überwacht und vollstreckt.***

Begründung

a) Die Ziele des Rahmenbeschlusses müssen im Hinblick auf den Schutz einer Strafrechtspolitik, die Alternativen zur Freiheitsstrafe (alternative Sanktionen, Bewährungsstrafen und bedingte Verurteilungen als „Strafen", die sich vom Freiheitsentzug unterscheiden) fördert, eindeutig sein. b) Auf die Regeln für die Anerkennung muss Bezug genommen werden, denn die Überwachung setzt die gegenseitige Anerkennung voraus. c) Dieser Rahmenbeschluss muss der verurteilten Person nur ein Recht auf Anhörung gewähren, das selbstverständlich einen Rechtsanspruch und kein Grundrecht darstellt.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 2

2. Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung von ***Bewährungsmaßnahmen und*** alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren ***gerichtlichen*** Entscheidungen im Sinne dieses Rahmenbeschlusses. Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2007/…/JI des Rates fällt. Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen richten sich	2. Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung ***und Vollstreckung*** von ***Bewährungsstrafen,*** alternativen Sanktionen ***und bedingten Verurteilungen*** sowie für alle weiteren Entscheidungen im Sinne dieses Rahmenbeschlusses. Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2007/…/JI des Rates fällt. Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen richten sich

nach den Rechtsakten, die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und dem Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen.	nach den Rechtsakten, die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und dem Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen.

Begründung

a) „Bewährungsmaßnahmen“ sind keine „Strafen“; sie sind, wie es in Artikel 2 Buchstabe e richtig heißt, „Auflagen und Weisungen, die [...] im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe oder einer bedingten Verurteilung [...] verhängt werden“. b) Die Ersetzung von „weiteren gerichtlichen Entscheidungen“ durch „weiteren Entscheidungen“ dient der terminologischen Kohärenz (vgl. Artikel 12, 14 und 15).

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe b Ziffer ii

ii) nach Verbüßung eines Teils der freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme (bedingte Entlassung)	ii) nach Verbüßung eines Teils der freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme (***Bewährungsentscheidung***) ***unter Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen***

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Buchstabe c

c) „alternative Sanktion“ eine Auflage oder Weisung, die als eigenständige Strafe verhängt wird und ***keine freiheitsentziehende Strafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist***;	c) „alternative Sanktion“ eine Auflage oder Weisung, die als eigenständige Strafe verhängt wird und ***weder einen Freiheitsentzug noch die Zahlung eines Geldbetrags beinhaltet***;

Begründung

Adäquatere Formulierung für die Art der in einem Urteil enthaltenen alternativen Sanktionen, die keine Strafen sind, aber nur von einem Richter verhängt werden können.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe d

d) „bedingte Verurteilung“ die Entscheidung eines Gerichts, bei der die Verhängung einer Strafe gegen Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen bedingt ausgesetzt ist;	d) „bedingte Verurteilung“ die Entscheidung eines Gerichts, bei der die Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme ***unter*** Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen bedingt ausgesetzt ***wurde***;

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Buchstabe g

g) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht werden und in dem alle weiteren im Zusammenhang mit der Vollstreckung ***des Urteils*** stehenden Entscheidungen getroffen werden***, sofern er hierfür die Zuständigkeit übernommen hat***.	g) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht werden und in dem ***nach einer Entscheidung gemäß Artikel 7*** alle weiteren im Zusammenhang mit der Vollstreckung ***von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen*** stehenden Entscheidungen getroffen werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe g a (neu)

	ga) „rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt“ den Ort, an dem die betreffende Person ihren ständigen Interessenschwerpunkt begründet hat, der unter Zuhilfenahme aller relevanten faktischen Umstände festzulegen ist.

Begründung

„Aufenthalt“ ist ein gemeinschaftlicher Begriff, der sich auf die einzelstaatlichen Systeme nicht übertragen lässt. Folglich muss dieser Rahmenbeschluss eine Begriffsbestimmung enthalten, nämlich diejenige, die in der Rechtsprechung des EuGH angegeben wird.

Änderungsantrag 13
Artikel 3

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.	Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union ***und den Verfassungen der Mitgliedstaaten***.

Begründung

Die Werte der Verträge der Union sind im Wesentlichen auch Werte der Verfassungen der Mitgliedstaaten. Die Kataloge von Grundrechten sind erweiterbar.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche ***Justizbehörde*** oder ***Justizbehörden*** nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.	1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche ***Behörde*** oder ***Behörden*** nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist. ***Das Verzeichnis der zuständigen Behörden wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***

Begründung

Dieser Rahmenbeschluss enthält Vorschriften über die Rolle weiterer Behörden als der Justizbehörden oder der Behörden mit justiziellen Funktionen (z. B. Polizei- oder Verwaltungsbehörden ohne justizielle Funktionen). Daher ist es gerechtfertigt, in diesem Artikel 4 – jedoch nicht im gesamten Wortlaut des Rahmenbeschlusses (vgl. Begründung zu Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1) – den Ausdruck „Justizbehörden“ durch „zuständige Behörden“ zu ersetzen. Die Bezeichnung der Behörden hängt von dem jeweiligen konkreten Bereich dieses Rahmenbeschlusses ab.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 1

1. Ein Urteil, das eine oder mehrere der folgenden Bewährungsmaßnahmen oder ***alternativen Sanktionen*** enthält, kann an einen anderen Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen	1. Ein Urteil ***oder eine Bewährungsentscheidung***, das ***bzw. die*** eine oder mehrere der folgenden Bewährungsmaßnahmen oder ***Auflagen oder Weisungen*** enthält, kann an einen

gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Zwecke der Anerkennung und Übernahme der Überwachung dieser Maßnahmen und ***Sanktionen*** übermittelt werden:	anderen Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Zwecke der Anerkennung und Übernahme der Überwachung dieser Maßnahmen und ***Auflagen oder Weisungen*** übermittelt werden***. In der Bescheinigung gemäß Artikel 6 können zu Überwachungszwecken eine oder mehrere der Bewährungsmaßnahmen oder der in einem Urteil enthaltenen Auflagen oder Weisungen aufgeführt sein***:

Begründung

Notwendige Klärung für den Fall, dass der Ausstellungsstaat nicht die Überwachung sämtlicher in dem Urteil aufgeführten Maßnahmen beantragen will.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

a) Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen;	Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden ***Wohnsitz- oder Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzwechsel*** mitzuteilen;

Änderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht ***zu verlassen oder*** zu betreten, sowie sonstige Anordnungen, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die allgemeine und berufliche Bildung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betreffen;	b) Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu betreten, sowie sonstige Anordnungen, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die allgemeine und berufliche Bildung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betreffen;

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e

e) Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder	e) Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen

gutzumachen;	***und der zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Erfüllung dieser Verpflichtung zu melden***;

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Übermittlung des Urteils oder der Bewährungsentscheidung setzt im Sinne dieses Rahmenbeschlusses die Anhörung der betreffenden Person im betreffenden Sanktionsverfahren voraus.

Begründung

Die Überstellung der verurteilten Person darf nicht von deren Zustimmung abhängen. Dieser Rahmenbeschluss muss der verurteilten Person nur ein Recht auf Anhörung gewähren, das selbstverständlich einen Rechtsanspruch und kein Grundrecht darstellt. Die Überstellungsentscheidung ergibt sich aus einer Abwägung im konkreten Fall seitens des Richters, die sich nach den Zwecken dieses Rahmenbeschlusses richten muss.

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 3

3. Neben den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Sanktionen darf die in Artikel 6 genannte Bescheinigung nur solche ***Maßnahmen und Sanktionen*** enthalten, die von dem jeweiligen Vollstreckungsstaat nach Absatz 2 mitgeteilt wurden.	3. Neben den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Sanktionen darf die in Artikel 6 genannte Bescheinigung nur solche ***Bewährungsmaßnahmen, Auflagen oder Weisungen*** enthalten, die von dem jeweiligen Vollstreckungsstaat nach Absatz 2 mitgeteilt wurden.

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Absatz 1

1. ***Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils*** wird zusammen mit ***einer Bescheinigung, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist,*** von der zuständigen Justizbehörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einer	1. ***Die Bescheinigung, für die das in Anhang I wiedergegebene Muster zu verwenden ist,*** wird zusammen mit ***dem Urteil oder einer beglaubigten Abschrift des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung*** von der zuständigen Justizbehörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die

Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Justizbehörden.	zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Justizbehörden.

Begründung

Hier wurde der Ausdruck „Justizbehörde“ beibehalten, denn es handelt sich um die Übermittlung des „Urteils“ (das immer von einem Richter ausgesprochen wird) und der „Bewährungsentscheidung“ (die von einem Richter erlassen werden kann oder auch nicht). Da keine „organische“ Begriffsbestimmung von „zuständige Justizbehörde“ gibt, muss eine „funktionale“ Begriffsbestimmung gewählt und eingeräumt werden, dass die zuständige Justizbehörde der Richter, die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde, die Aufgaben einer zuständigen Justizbehörde wahrnimmt, sein kann.

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 3

3. Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.	3. Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung ***und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung*** jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 5

5. Ist eine Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung erhält, nicht zuständig, dieses anzuerkennen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Justizbehörde. Diese	5. Ist eine Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung ***und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung*** erhält, nicht zuständig, dieses anzuerkennen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit

zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an die zuständige Behörde.	der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Justizbehörde. Diese zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an die zuständige Behörde.

Änderungsantrag 24
Artikel 7 Absatz 1

1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats erkennt das in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 übermittelte Urteil an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und ***alternativen Sanktionen*** erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der ***Übernahme der*** Überwachung nach Artikel 9 geltend zu machen.	1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats erkennt das in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 übermittelte Urteil an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und ***der Auflagen und Weisungen, die die alternative Sanktion darstellen,*** erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Überwachung nach Artikel 9 geltend zu machen.

Begründung

Hier wurde der Ausdruck „Justizbehörde“ beibehalten, denn diese „Mitteilungen“ müssen zwischen „Justizbehörden“ der Mitgliedstaaten erfolgen. Danach teilt gemäß Artikel 4 jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mit, welche „Behörde“ oder „Behörden“ nach seinem innerstaatlichen Recht für die Überwachung und Vollstreckung der Strafen zuständig ist bzw. sind (wobei es sich wohlgemerkt nicht um Justizbehörden handeln muss). Wie man sieht, muss die Zweckmäßigkeit dieses Ausdrucks im Wortlaut des Rahmenbeschlusses von Fall zu Fall beurteilt werden (vgl. Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1).

Änderungsantrag 25
Artikel 7 Absatz 2

2. Sind die Bewährungsmaßnahmen oder die alternativen Sanktionen nach ihrer ***Art oder*** Dauer mit den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so	2. Sind die Bewährungsmaßnahmen oder die alternativen Sanktionen nach ihrer Dauer mit den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so

kann die zuständige Justizbehörde dieses Staates sie an die nach ihrem eigenen Recht für Straftaten ***derselben Art vorgesehenen*** Bewährungsmaßnahmen ***oder*** alternativen Sanktionen anpassen. Die angepasste Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion entsprechen.	kann die zuständige Justizbehörde dieses Staates sie an die nach ihrem eigenen Recht für ***ähnliche*** Straftaten ***bestehenden*** Bewährungsmaßnahmen ***und Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen Sanktionen ***darstellen,*** anpassen. Die angepasste Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion entsprechen.

Begründung

Die Unvereinbarkeit von Maßnahmen oder Sanktionen kann nur in Bezug auf die Dauer und nicht in Bezug auf die Art beurteilt werden. Aufgrund des Legalitätsprinzips in Strafsachen ist die Vorschrift nur so sinnvoll. Und nur so ergibt Artikel 7 Absatz 3 einen Sinn. In der Praxis wäre es sehr schwierig, die Schärfe angepasster Maßnahmen bzw. Sanktionen unterschiedlicher Art zu bewerten.

Änderungsantrag 26
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

	3a. Wird eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nach Absatz 2 angepasst, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats von dieser Entscheidung. Nach einer derartigen Unterrichtung kann die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats beschließen, die Bescheinigung und das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung zurückzuziehen.

Änderungsantrag 27
Artikel 9 Absatz 1

1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen	1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils ***oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung*** und die

und alternativen Sanktionen ablehnen, wenn	Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ablehnen, wenn

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Bescheinigung nach Artikel 6 unvollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;	a) die Bescheinigung nach Artikel 6 unvollständig ist oder dem Urteil ***oder der Bewährungsentscheidung*** offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;

Änderungsantrag 29
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) die in Artikel 5 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;	b) die in Artikel 5 dargelegten Kriterien***, die die Anforderung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Vollstreckungsstaat einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind,*** nicht erfüllt sind;

Begründung

Der Vollstreckungsstaat muss der Staat sein, „in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat“, folglich muss der Aufenthalt auch ein vom „ersuchten Staat“ im Hinblick auf die Versagung der Anerkennung und der Übernahme der Überwachung zu berücksichtigendes „Kriterium“ sein.

Änderungsantrag 30
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e

e) die ***Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung*** nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist ***und sich auf eine Handlung bezieht, für die der Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht zuständig ist***;	e) die ***Strafe*** nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist;

Begründung

a) Der Hinweis auf die Verjährung der Strafverfolgung entfällt, weil es in Wirklichkeit nicht um die Strafverfolgung, sondern um bereits verhängte Strafen geht. b) Genau genommen muss es „Verjährung der Strafe" und nicht „Verjährung der Strafvollstreckung" heißen. Denn wenn eine Strafe vollstreckt wird, verjährt sie nicht (genauer gesagt: verjährt ihre Vollstreckung nicht), wenn währenddessen die Verjährungsfrist der Strafe erreicht wird.

Änderungsantrag 31
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i

i) das Urteil eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, ***die*** unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem ***Rechts- oder*** Gesundheitssystem nicht ***überwacht*** werden kann, oder	i) das Urteil ***oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung*** eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, ***dessen Überwachung*** unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Gesundheitssystem nicht ***durchgeführt*** werden kann, oder

Begründung

Es ist widersinnig, das Rechtssystem als Grund für eine Nichtvollstreckung anzuführen; denn gemäß Artikel 11 ist auf „die Überwachung [...] das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar". Dieser Artikel 11 muss also den Sinn haben, dass der Vollstreckungsstaat, der verpflichtet ist und sich verpflichtet hat, die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen, ein innerstaatliches Gesetz erlassen muss, um diese Überwachung zu gewährleisten, falls er kein solches Gesetz hat (ansonsten würde dieser Rahmenbeschluss seine praktische Wirkung – die wirksame Vollstreckung solcher Urteile mit Blick auf die Erreichung der angesprochenen Ziele – verfehlen).

Änderungsantrag 32
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j

j) im Falle des Artikels 13 Absatz 1 kein Einvernehmen über die Anpassung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen erzielt werden kann.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung dieses Buchstaben ergänzt die Streichung von Artikel 13, der ein Übermaß an Konsultationen mit sich brächte, das die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses sehr problematisch gestalten würde.

Änderungsantrag 33
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j a (neu)

ja) die Bescheinigung oder das Urteil Maßnahmen beinhaltet, die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 dieses Rahmenbeschlusses weder aufgeführt noch akzeptiert sind.

Änderungsantrag 34
Artikel 9 Absatz 2

2. Bevor die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen ***des Absatzes 1*** beschließt, ***die Anerkennung des Urteils*** und die ***Übernahme der*** Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu versagen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Justizbehörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.	2. Bevor die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen ***von Absatz 1 Buchstaben a, b, c, h und i*** beschließt, ***das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung nicht anzuerkennen*** und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ***nicht zu übernehmen***, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Justizbehörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Änderungsantrag 35
Artikel 10 Absatz 1

1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats entscheidet innerhalb einer Frist von ***10 Tagen*** nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung, ob sie das Urteil anerkennt und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt. Sie unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,	1. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats entscheidet innerhalb einer Frist von ***30 Tagen*** nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung, ob sie das Urteil anerkennt und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt. Sie unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis

über ihre Entscheidung. Die Versagung der Anerkennung und die Ablehnung der Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung sind zu begründen.

ermöglicht, über ihre Entscheidung. Die Versagung der Anerkennung und die Ablehnung der Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung sind zu begründen.

Begründung

Dies ist eine angemessene Frist.

Änderungsantrag 36
Artikel 10 Absatz 2

2. Ist es der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einem ***spezifischen Fall*** nicht möglich, die Frist nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

2. Ist es der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einem ***Ausnahmefall*** nicht möglich, die Frist nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Begründung

Übereinstimmung mit Artikel 10 des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahmen verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union. Der Verlängerung der Frist auf 30 Tage liegt auch die Erwägung zugrunde, dass es sich hierbei stets um Ausnahmefälle handelt.

Änderungsantrag 37
Artikel 11

Auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

Auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und ***der Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen Sanktionen ***darstellen,*** ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

Änderungsantrag 38
Artikel 12 Absatz 1

1. Die zuständige ***Justizbehörde*** des Vollstreckungsstaats ist ***für*** alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe, der alternativen Sanktion ***oder*** der bedingten Verurteilung stehenden Entscheidungen wie die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen, den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung, die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder ***den Straferlass zuständig***. In Bezug auf diese Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.	1. Die zuständige ***Behörde*** des Vollstreckungsstaats ist ***dafür zuständig,*** alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe, der alternativen Sanktion***,*** der bedingten Verurteilung ***oder der bedingten Entlassung*** stehenden Entscheidungen wie die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen, den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung, die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder ***deren Widerrufs oder des Erlöschens der Strafe zu treffen***. In Bezug auf diese Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

Begründung

a) In diesem Artikel muss es bloß „zuständige Behörde“ heißen: Die „weiteren Entscheidungen“, um die es hier geht, können in einigen Mitgliedstaaten von Stellen getroffen werden die keine „Justizbehörden“ sind (z. B. im Hinblick auf die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen). b) Zur Festsetzung der Strafe im Falle einer bedingten Verurteilung muss zuvor die bedingte Verurteilung widerrufen werden. c) Zwecks sprachlicher Vereinheitlichung ist das „Erlöschen“ dem „Straferlass“ vorzuziehen (vgl. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d).

Änderungsantrag 39
Artikel 12 Absatz 2

2. Die zuständige ***Justizbehörde*** des Ausstellungsstaats kann sich die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit bedingten Verurteilungen vorbehalten. In diesem Fall ist das Recht des Ausstellungsstaats auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil anwendbar.	2. Die zuständige ***Behörde*** des Ausstellungsstaats kann sich die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit bedingten Verurteilungen vorbehalten. In diesem Fall ist das Recht des Ausstellungsstaats ***auf alle vorstehend genannten Entscheidungen und*** auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil anwendbar.

Begründung

Der Staat – gleichgültig, ob Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat –, der Recht anwendet, wendet sein eigenes Recht an.

Änderungsantrag 40
Artikel 12 Absatz 3

3. Bei der ***Umsetzung*** dieses Rahmenbeschlusses kann jeder Mitgliedstaat angeben, dass er als Vollstreckungsstaat in ***Einzelfällen*** die in Absatz 1 vorgesehene Übernahme der Zuständigkeit ***ablehnen kann***. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung und Unterrichtung nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren. Die Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 1 bleibt unberührt.	3. Bei der ***Annahme*** dieses Rahmenbeschlusses ***oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Umsetzung in einer Erklärung, die dem Generalsekretariat des Rates notifiziert wird,*** kann jeder Mitgliedstaat angeben, dass er als Vollstreckungsstaat in ***Kategorien von Fällen, die von diesem Mitgliedstaat zu spezifizieren sind,*** die in Absatz 1 vorgesehe Übernahme der Zuständigkeit ***ablehnt***. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung***, Begründung*** und Unterrichtung nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren. Die Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 1 bleibt unberührt. ***Eine solche Erklärung eines Mitgliedstaats kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***

Begründung

Grundsätzlich soll die Ablehnung der Ausnahmefall sein. Ansonsten würde der Rahmenbeschluss seine Wirksamkeit und somit seinen Sinn einbüßen.

Änderungsantrag 41
Artikel 13 Absatz 1

1. Beabsichtigt die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats eine Anpassung nach Artikel 7 Absätze 2 und 3, so konsultiert sie zuvor die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats zu den angepassten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen.	***entfällt***

Begründung

Artikel 13 entfällt, damit es nicht zu einem Übermaß an Konsultationen kommt, das die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses sehr problematisch gestalten würde. Allerdings sei

darauf hingewiesen, dass gemäß dem zu Artikel 7 neu hinzugefügten Absatz 4 die Bescheinigung vom Ausstellungsstaat zurückgezogen werden kann, wenn die in diesem Artikel genannte Anpassung nicht hinnehmbar ist.

Änderungsantrag 42
Artikel 13 Absatz 2

2. Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats kann bei der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nach Artikel 6 auf die in Absatz 1 genannte Konsultation verzichten. In diesem Fall wird die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats von der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats über alle Anpassungen nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 nachträglich unterrichtet.	***entfällt***

Änderungsantrag 43
Artikel 14 Überschrift

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für alle weiteren Entscheidungen	Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für alle weiteren Entscheidungen

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 44
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Änderung der Bewährungsmaßnahmen ***oder der alternativen Sanktion***;	a) ***die alternativen Sanktionen und*** die Änderung der Bewährungsmaßnahmen;

Änderungsantrag 45
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b

b) den Widerruf der ***Aussetzung zur Bewährung***;	b) der Widerruf der ***Bewährungsstrafe und der bedingten Verurteilung***;

Änderungsantrag 46
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c

c) die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung;	c) die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung;

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 47
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d

d) das Erlöschen der ***Bewährungsmaßnahmen*** oder der alternativen ***Sanktion***.	d) das Erlöschen der ***Bewährungsstrafen, der bedingten Verurteilungen*** oder der alternativen ***Sanktionen***.

Änderungsantrag 48
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

	1a. In Fällen eines Widerrufs der Bewährungsstrafen, der bedingten Verurteilungen und der alternativen Sanktionen ist außer in den in Artikel 12 Absätze 2 und 3 genannten Fällen der Vollstreckungsstaat für die Vollstreckung der im Urteil verhängten Freiheitsstrafe zuständig.

Änderungsantrag 49
Artikel 14 Absatz 2

2. Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung oder eine Änderung der	2. Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ***oder der bedingten***

Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion bewirken können.	***Verurteilung*** oder eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der ***Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen Sanktion ***darstellen,*** bewirken können.

Änderungsantrag 50
Artikel 14 Absatz 2 a (neu)

	2a. Vor der Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung muss die verurteilte Person von den Justizbehörden angehört werden, damit die Wirksamkeit des Grundprinzips des kontradiktorischen Verfahrens gewährleistet ist.

Begründung

Zwischen dieser und der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Situation muss eine Parallele bestehen. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens ist in diesen Fällen ein zwingender Grundsatz des Strafverfahrensrechts.

Änderungsantrag 51
Artikel 15 Überschrift

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen	Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 52
Artikel 15 Absatz 1

1. Ist die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 zuständig, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats diese unverzüglich	1. Ist die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 zuständig, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des

Vollstreckungsstaats diese unverzüglich

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 53
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a

a) über ***jeden*** Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder ***alternative Sanktion*** sowie	a) über ***einen*** Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder ***gegen die Auflagen und Weisungen, die die alternativen Sanktionen darstellen,*** sowie

Änderungsantrag 54
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) geeignet ist, eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen ***Sanktion*** zu bewirken,	i) geeignet ist, eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der ***Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen ***Sanktionen darstellen,*** zu bewirken,

Änderungsantrag 55
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

ii) geeignet ist, bei der Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung berücksichtigt zu werden, oder	ii) geeignet ist, bei der Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung berücksichtigt zu werden, oder

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 56
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii

iii) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung zur Folge haben könnte.	iii) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ***und der bedingten Verurteilung*** zur Folge haben könnte.

Änderungsantrag 57
Artikel 15 Absatz 3

3. Vor der Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung muss ***der verurteilten*** Person ***rechtliches Gehör gegeben*** werden. ***Diesem Erfordernis kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union[1] nachgekommen werden.***	3. Vor der Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung muss ***die verurteilte*** Person ***von den Justizbehörden angehört*** werden***, damit die Wirksamkeit des Grundprinzips des kontradiktorischen Verfahrens gewährleistet ist***.

[1] ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

Änderungsantrag 58
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a

a) die Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen ***Sanktion***;	a) die Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der ***Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen ***Sanktionen darstellen***;

Änderungsantrag 59
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b

b) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung;	b) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ***und der bedingten Verurteilung***;

Änderungsantrag 60
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c

c) die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung;	c) die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung;

Begründung

Terminologische Vereinheitlichung, betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 61
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d

d) das Erlöschen der ***Bewährungsmaßnahmen*** oder der alternativen ***Sanktion***.	d) das Erlöschen der ***Bewährungsstrafe, der bedingten Verurteilung*** oder der alternativen ***Sanktionen***.

Änderungsantrag 62
Artikel 15 Absatz 4 a (neu)

	4a. Jede Änderung einer Bewährungsmaßnahme oder der Auflagen oder Weisungen, die die alternativen Sanktionen darstellen, durch die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats erfolgt unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 5. Im Falle einer derartigen Änderung kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine neue Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i zu fällen.

Änderungsantrag 63
Artikel 15 Absatz 5

5. Im Falle der Straffestsetzung oder des Widerrufs der Aussetzung zur Bewährung teilt die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gleichzeitig mit***, ob sie möglicherweise beabsichtigt, dem Vollstreckungsstaat***	5. Im Falle der Straffestsetzung oder des Widerrufs der Aussetzung zur Bewährung teilt die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gleichzeitig ***das Ende der Notwendigkeit*** mit***, die Bewährungsmaßnahmen zu überwachen.***

Änderungsantrag 64
Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a

a) ein Urteil und eine Bescheinigung nach dem Rahmenbeschluss 2007/…/JI des Rates* zur Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafe zu übermitteln oder	***entfällt***

**** ABl.: Bitte Nummer des in Erwägungsgrund 3 genannten Rahmenbeschlusses einfügen.***

Änderungsantrag 65
Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b

b) einen Europäischen Haftbefehl zur Übergabe des Verurteilten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1] zu übermitteln.	***entfällt***

[1] ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Änderungsantrag 66
Artikel Absatz 6

6. ***Ist die Pflicht zur Vollstreckung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen erloschen, so*** beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die ***angeordneten Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats hiervon in Kenntnis gesetzt wird***.	6. ***Sobald sie von der zuständige Behörde des Ausstellungsstaats hiervon gemäß Absatz 5 in Kenntnis gesetzt wird,*** beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die ***Überwachung und Vollstreckung der Bewährungsmaßnahmen***.

Änderungsantrag 67
Artikel 16 Überschrift

Amnestie ***und*** Begnadigung	Amnestie***,*** Begnadigung ***und Wiederaufnahme des Verfahrens***

Änderungsantrag 68
Artikel 16 Absatz 1 a (neu)

Bei Bewährungsstrafen, bedingten Verurteilungen und alternativen Sanktionen, deren Überwachung und Vollstreckung in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fällt, kann allein der Ausstellungsstaat über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden.

Änderungsantrag 69
Artikel 17

Verlässt die verurteilte Person den Vollstreckungsstaat ***und begründet in einem anderen Mitgliedstaat*** ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt, so überträgt die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit der Vollstreckung des Urteils im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats.	***1.*** Verlässt die verurteilte Person den Vollstreckungsstaat ***oder beendet sie*** ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt ***im Vollstreckungsstaat***, so überträgt die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und ***der Auflagen und Weisungen, die die*** alternativen Sanktionen ***darstellen,*** sowie für alle weiteren mit der Vollstreckung des Urteils ***oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung*** im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats.

Begründung

Der Vollstreckungsstaat kann dann die Überwachung der verurteilten Person nicht mehr wahrnehmen und muss folglich die Zuständigkeit für die Überwachung an den Ausstellungsstaat zurückgeben. Diese Rückgabe muss als Pflicht und nicht als Möglichkeit verstanden werden.

Änderungsantrag 70
Artikel 17 Absatz 1 a (neu)

1a. Eine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Absatz 1 findet auch statt, wenn der Ausstellungsstaat die zuständige

Justizbehörde des Vollstreckungsstaats darum ersucht, weil im Ausstellungsstaat ein neues Strafverfahren gegen die Person anhängig ist.

BEGRÜNDUNG

1. Schon seit langem ist die Europäische Union nicht mehr nur ein gemeinsamer Wirtschaftsraum, sondern auch ein Raum gemeinsamer Werte. Die Union ist sogar in dem Vorhaben vorangekommen, sich als politische Gemeinschaft zu konstituieren, die das Aufklärungsideal der erhabenen Würde des Menschen verfolgt. Die Europäische Union konkretisiert die fortschreitende Entstehung einer zwischenstaatlichen politischen Arbeitsteilung in einem Netz von Organen und eines kosmopolitischen und anthropozentrischen Rechts.

Wirklich faszinierend ist an der Europäischen Union dieser Weg zum Menschen, zu einem völker- und generationenübergreifenden Rechtswesen.

Im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geht die Freizügigkeit mit der Freizügigkeit der gerichtlichen Entscheidungen durch gegenseitige Anerkennung und auch mit der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit einher. Die verschiedenen Rechtsbereiche einschließlich des Strafrechts entziehen sich immer mehr der „Feudalisierung" in den einzelnen Staatsgebieten, um das gemeinsame Ideal eines einheitlichen Rechtswesens für alle zu erreichen. Die Europäische Union ist selbst das außergewöhnliche Beispiel einer politischen Ordnung, die die Konvergenz zwischen dem besonderen Interesse jedes Staates und dem moralischen Willen eines Justizprojekts entdeckt hat.

Das Strafrecht ist Bestandteil dieser Bewegung fortschreitender wechselseitiger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, *die soziale Wiedereingliederung einer verurteilten Person zu erleichtern und den Opferschutz und den Schutz der Gesellschaft zu verbessern sowie im Fall von Straftätern, die nicht im Ausstellungsstaat wohnen, die Anwendung geeigneter Bewährungsstrafen, alternativer Sanktionen und bedingter Verurteilungen zu erleichtern*. Der Wert dieser Initiative liegt vor allem darin, dass sie in die justizielle Kultur der Mitgliedstaaten im Strafrecht eine Praxis einführt, anstelle der Freiheitsstrafe alternative Sanktionen festzusetzen. Wir alle wissen, dass die Richter dazu neigen, keine alternativen Sanktionen zu verhängen, wenn das politische Programm keine Voraussetzungen dafür schafft, sie in die Praxis umzusetzen. Die Erleichterung alternativer Sanktionen fördert von vornherein eine humanitäre Kultur des Strafrechts und der Strafen und fördert somit das europäische Recht im Allgemeinen. Sie hebt den angeblichen Widerspruch zwischen dem Recht des Verurteilten auf Resozialisierung und dem Interesse der Gesellschaft an einer Resozialisierung des Verurteilten auf. Denn in Wirklichkeit besteht hier kein Widerspruch. Der Status der Verurteilten ist sogar ein Barometer, an dem man den Stand der Zivilisation und die Qualität des Justizwesens jeder politischen Gemeinschaft messen kann. Die Anwendung von Bewährungsmaßnahmen als Alternative zur Freiheitsstrafe zu fördern ist ein Ziel, das im europäischen Strafrechtsraum dringend verwirklicht werden muss. Die europäische Politik muss sich in diesem Bemühen um Verknüpfung des Strafrechts mit einer Rechtskultur an allen Fronten engagieren: auf der Ebene der Festlegung der Strafen, der Art und Weise ihrer Vollstreckung und des Verhältnisses der Verurteilten zur Gesellschaft allgemein.

2. Die Praxis der gegenseitigen Anerkennung zeigt manchmal Grenzen der Wirksamkeit auf, die dadurch verursacht werden, dass sich die Harmonisierung der Strafrechtssysteme der

einzelnen Mitgliedstaaten erst im Anfangsstadium befindet. Der vorliegende Rahmenbeschluss bietet uns ein Beispiel dafür. Das Verfahren der Zusammenarbeit bei der Überwachung und Vollstreckung alternativer Sanktionen wäre viel einfacher, wirksamer und unproblematischer, wenn die Mitgliedstaaten die gleiche Art von Strafen verhängten oder ähnliche justizielle Strukturen oder gar gleichwertigere materielle Strafgesetze und Strafverfahrensgesetze aufwiesen! [Siehe das Problem der Anpassung „unterschiedlicher Maßnahmen" oder der „Instabilität der Zuständigkeiten", wenn eine Bewährungsstrafe widerrufen oder im Fall einer bedingten Verurteilung die Strafe festgesetzt wird.]

Die Notwendigkeit einer schrittweisen Annäherung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten ist sogar die grundlegende Voraussetzung für den Erfolg des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Übrigen findet sich ein ausgezeichnetes Argument für eine zunehmende Harmonisierung der einzelstaatlichen Strafrechtssysteme in dem grundlegenden Charakter der gemeinsamen Werte von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union; letztlich werden diese Werte zu einem großen Teil durch strafrechtliche Vorschriften garantiert.

3. Indessen müssen die Verfahrensvorschriften des Rahmenbeschlusses nach dem derzeitigen Stand der Dinge strukturiert werden. Deshalb entschied man sich bei der „Verteilung" der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat – aus Gründen der Legalität, Eindeutigkeit und Rechtssicherheit – für die Regel, wonach der Staat, der eine bestimmte Befugnis wahrnimmt, dabei sein eigenes Recht anwendet (*vgl. Artikel 12 Absatz 2*).

Analog zu dieser Lösung wurde die Notwendigkeit beibehalten, ausdrücklich auf den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in Fällen des Widerrufs der Bewährungsstrafe und der Straffestsetzung bei der bedingten Verurteilung als zwingender Grundsatz bei diesen Verfahren hinzuweisen [*vgl. Artikel 14 Absatz 2 a (neu)*]. Ebenso wurde es als zweckmäßig erachtet, im Rahmenbeschluss bei der Bezugnahme auf die Werte des Vertrages auf die einzelstaatlichen Verfassungen hinzuweisen (*vgl. Artikel 3*). Die Grundrechte bedürfen einer stetigen Optimierung, der Katalog der Grundrechte der Union und diejenigen der Mitgliedstaaten müssen also als erweiterbare Kataloge in einer Beziehung wechselseitiger Ergänzung verstanden werden.

Auf diesem Weg wurde auch versucht, einen Beitrag zur Frage der Zustimmung bei der Initiative zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung und Vollstreckung zu leisten (*vgl. Artikel 5 Absatz 1 a*). Die Option der Übertragung ist kein Grundrecht der verurteilten Person (gerade weil es sich um eine bereits verurteilte Person handelt und die Klärung von Fristen und Verfahrensschritten auch eine Frage der Legitimität der Justiz ist). Deshalb hängt die Übertragung nicht von einer Zustimmung ab. Was hier vorliegen muss, ist eine – maßgebliche – gerichtliche Abwägung, die sich an den Zwecken des Rahmenbeschlusses und an der Gewährung eines Anhörungsrechts für die verurteilte Person orientiert, denn die Anhörung stellt einen unverzichtbaren Bestandteil dieser Abwägung dar.

Im Übrigen wird im Interesse dieser Wirksamkeit hier auch vorgeschlagen, die Ablehnung durch den Vollstreckungsstaat ausdrücklich zum Ausnahmefall zu erklären (*vgl. Artikel 12 Absatz 3*).

Ferner wurde vorgezogen, eine Begriffsbestimmung des „rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts“ einzubeziehen, die die wiederholte Charakterisierung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften aufgreift [*vgl. Artikel 2 Buchstabe g a (neu)*].

Wie bereits erwähnt, bot der Bericht Gelegenheit, die Zuweisung bzw. Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat bis ins Einzelne zu klären. Die Eindeutigkeit dient der für das Strafrecht unabdingbaren Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit. Deshalb wird die Anpassung der Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat in Bezug auf die Art der Maßnahmen abgelehnt (*vgl. Artikel 7 Absatz 2*). Nur die Anpassung der Dauer und gegebenenfalls der Art der Vollstreckung erweist sich als vereinbar mit den typischen Merkmalen der strikten Legalität im Strafrecht.

4. Schließlich wird betont, dass die Initiative Frankreichs und Deutschlands zu diesem Rahmenbeschluss im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein sehr begrüßenswertes Signal darstellt.
Sie zeigt, dass die europäische Realität bereits im Lichte des Gedankens einer verstärkten politischen und rechtlichen Integration der Union verstanden wird. Und sie belegt, dass die Humanisierung des Strafrechts Eingang in das europäische Rechtswesen findet; ein Verständnis der Justiz auf der Grundlage des unteilbaren Werts der Menschheit, in der jedes Individuum, selbst eine verurteilte Person, als Zweck an sich, als einziges und unwiederholbares Wesen betrachtet wird.